

Im Folgenden hat das weltwärts-Sekretariat einige oft gestellte Fragen zusammengetragen. Die Antworten sollen eine erste Orientierung bieten und Sie auf die jeweils zuständigen Stellen hinweisen. Bitte beachten Sie, dass das weltwärts-Sekretariat trotz sorgfältiger Recherche keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen kann. Klären Sie Fragen zu Ihrem jeweiligen Einzelfall immer mit der zuständigen Stelle ab.

1. Anrechnung der Leistungen des weltwärts-Dienstes bei Sozialleistungen

1.1 Taschengeld

Frage: Wird das Taschengeld auf die Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld) der Eltern angerechnet?

Eine Anrechnung auf Sozialleistungen der Eltern erfolgt dann, wenn der/die EmpfängerIn *sonstiger Einkünfte* in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Beim weltwärts-Taschengeld könnte es sich um sog. *Sonstige Einkünfte* handeln.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die **Örtliche Arbeitsagentur**.

1.2 Kürzung des Mietanteils nach Aussendung der/des wfw:

Frage: Kann den Eltern, wenn der/die weltwärts-Freiwillige zuvor mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft gem. Alg II gelebt hat, nach dem Auszug die Übernahme des früheren Mietanteils (des/r weltwärts-Freiwilligen) verweigert werden? Können sie sogar zum Umziehen gezwungen werden?

Grundsätzlich haben die Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen („Hartz 4“), auch nachdem das Kind ausgezogen ist, **Anspruch** auf Übernahme der "angemessenen" Kosten der Wohnung. Was angemessene Kosten der Wohnung sind, bestimmt sich nach der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen, aber auch nach der Ausstattung und dem Wohnstandard sowie dem örtlichen Mietniveau und der Verfügbarkeit von Wohnungen am Wohnungsmarkt.

Die weltwärts-Zeit kann also für die Beurteilung, ob die Wohnung den Bedürfnissen der Eltern/Familie noch „angemessen“ ist, Auswirkungen haben. Dies ist immer eine Frage des Einzelfalls.

Melden Sie sich bitte frühzeitig bei der örtlichen Wohngeldstelle. Planen Sie den Wiedereinzug in die elterliche Wohnung, sollten Sie die Wohngeldstelle darüber in Kenntnis setzen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die **örtliche Wohngeldstelle oder ARGE**. Die jeweilige Zuständigkeit vor Ort können sie unter www.wohngeldantrag.de erfahren.

2. Arbeitsverhältnis vor Ausreise

2.1 Fortzahlung Arbeitslosenversicherung:

Frage: *Kann der/die weltwärts-Freiwillige, wenn er/sie vor der Ausreise erwerbstätig war, während des Auslandsaufenthaltes weiter in die Arbeitslosenversicherung einzahlen? Wie berechnet sich dann, wie viel er/sie einzahlen muss?*

Leider kann dies nicht pauschal beantwortet werden. Bitte wenden Sie sich, für eine individuelle Auskunft, an die **örtliche Arbeitsagentur**.

2.2 Beantragung Arbeitslosengeld I oder II nach weltwärts-Aufenthalt:

Frage: *Kann jemand, der/die/ seinen/ihren Job aufgegeben hat, um mit weltwärts ins Ausland zu gehen und bei seiner/ihrer Rückkehr nach Deutschland arbeitslos ist, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beantragen?*

Zur Wahrung möglicher Fristen kann es sinnvoll sein, mit der Entsendeorganisation eine entsprechende Einsatzdauer zu vereinbaren, die eine rechtzeitige Rückkehr nach Deutschland vor dem Erlöschen möglicher Ansprüche ermöglicht.

Arbeitslosengeld II bekommt jede/r, die/der weder ausreichende Einkünfte noch Vermögen für den laufenden Lebensunterhalt hat und für den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

In jedem Falle lohnt eine Kontaktaufnahme zur örtlichen Arbeitsagentur vor Ausreise.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die **örtliche Arbeitsagentur**.

3. Versicherung

3.1 private Fortführung der Beiträge zur Rentenversicherung

Frage: *Ist ein/e weltwärts-Freiwillige während des weltwärts-Dienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert?*

Nein. Teilnehmer des Freiwilligendienstes „weltwärts“ sind nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung, das heißt „weltwärts“-Freiwillige können für die Zeit des Dienstes auf Antrag freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen.

Frage: *Sollte man während des weltwärts-Dienstes freiwillige Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen?*

Eine freiwillige Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung kann dann empfehlenswert sein, wenn „weltwärts“-Freiwillige bereits Beiträge in ihrem Rentenkonto haben, damit keine Lücken entstehen. Die freiwilligen Beiträge tragen dazu bei, die so genannten Wartezeiten für bestimmte Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen. Als Wartezeiten bezeichnet man die für die jeweilige Leistung erforderliche Mindestversicherungszeit. Ansonsten wirken sich freiwillige Beiträge noch auf die Rentenhöhe aus.

Ob während des weltwärts-Dienstes freiwillige Beiträge gezahlt werden sollten, müssen weltwärts-Freiwillige nach ihren persönlichen Prioritäten und finanziellen Möglichkeiten selbst entscheiden. Entscheidungshilfe können sie in den örtlichen Auskunft- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger erhalten, deren Anschriften im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zu finden sind.

Frage: *Welche Leistungen bietet die gesetzliche Rentenversicherung?*

Zu den Leistungen, die die Rentenversicherung gewährt, gehören:

- Leistungen zur Teilhabe
- Renten wegen Erwerbsminderung
- Renten an Hinterbliebene (Witwer/Witwen- und Waisenrenten)
- Altersrenten

Leistungen zur Teilhabe umfassen sowohl medizinische Rehabilitationsleistungen als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie können bei gesundheitlichen Leistungseinschränkungen erbracht werden, beispielsweise in Form von stationären oder ambulanten Behandlungen nach einer längeren Krankheit oder einem Unfall und/oder in Form einer Umschulung, Fortbildung oder Anpassung des Arbeitsplatzes, beispielsweise durch die Ausstattung mit speziellen Büromöbeln. Während der Leistungen zur Teilhabe zahlt der Rentenversicherungsträger gegebenenfalls ein Übergangsgeld.

Für die einzelnen Leistungen gelten u.a. folgende Voraussetzungen:

a) Leistungen zur Teilhabe:

Medizinische Rehabilitation

- 15 Jahre mit Beitragszeiten oder
- in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung sechs Monate Pflichtbeiträge oder

- allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten bei drohender Erwerbsminderung

Teilhabe am Arbeitsleben

- 15 Jahre an Beitragszeiten

b) Rente wegen Erwerbsminderung:

Allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit.

c) Witwen-, Witwer- und Waisenrente:

Allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten.

Insbesondere junge Versicherte können die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllen. Werden sie vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert oder sterben sie vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung, ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, sofern in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen vorhanden ist.

Frage: *Wie hoch wäre der monatliche Beitrag?*

Die freiwillige *Versicherung* kostet monatlich mindestens 79,60€. Dies entspricht 19,9% (Beitragsatz) von 400€ (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage).

Frage: *Kann der/die Freiwillige durch eine freiwillige Beitragszahlung einen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben?*

Nein. Zwar kann durch eine freiwillige Beitragszahlung die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt werden. Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung müssen aber außerdem in den letzten fünf Jahren auch drei Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sein. Für die Voraussetzung „drei Jahre Pflichtbeiträge“ zählen die freiwilligen Beiträge nicht mit.

Frage: *Kann beziehungsweise muss ein/e weltwärts-Freiwillige/r zur Erhaltung eines Anspruchs freiwillige Beiträge zahlen, wenn er/sie aufgrund seiner/ihrer bisherigen Tätigkeit einen Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat.*

Nein. „Weltwärts“-Freiwillige können aufgrund ihres Lebensalters den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nicht durch eine freiwillige Beitragszahlung aufrechterhalten.

Für die Voraussetzung „drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren“ zählen die freiwilligen Beiträge nicht mit.

Haben „weltwärts“-Freiwillige jedoch die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren an Beitragszeiten erfüllt und haben sie in den letzten drei Jahren lückenlos Pflichtbeiträge gezahlt, sind für die nächsten zwei Jahre hinsichtlich des Anspruchs auf eine Erwerbsminderungsrente keine weiteren Anstrengungen erforderlich. Der Anspruch auf diese Rente besteht dann ohne weiteres für zwei weitere Jahre fort. Ob weltwärts-Freiwillige

diese Möglichkeit haben, sollte in jedem Fall vorab bei einer Beratung durch den Rentenversicherungsträger geklärt werden.

3.2 Weiterführung Kranken-/Pflegeversicherung nach dem Freiwilligendienst

Frage: *Wie läuft es mit der Kranken-/Pflegeversicherung weiter? Kann der/die weltwärts-Freiwillige nach dem Dienst wieder in die alte Krankenversicherung? Unter welchen Bedingungen?*

Für Freiwilligen die vor Ausreise bei einer gesetzlichen Krankenversicherung waren, endet die Versicherungspflicht mit der Ausreise. Die Freiwilligen sind dann über die Entsendeorganisation versichert.

Bevor Sie ins Ausland gehen, sollten Sie mit Ihrer bisherigen Versicherung klären, wie der Versicherungsschutz nach Rückkehr wieder aufgenommen werden kann (z.B. Stornierung).

Bei Bestehen privaten Krankenversicherungsschutzes vor Ausreise kann eine Anwartschaft sinnvoll sein.

Eine Anwartschaft stellt sicher, dass in der weltwärts-Zeit eingetretene Gesundheitsverschlechterungen den Vertrag nicht berühren (kleine Anwartschaft). Im Falle der großen Anwartschaft, die auch entsprechend teurer ist, wird nicht nur der Status des Gesundheitszustands erhalten, sondern es werden auch weiterhin Alterungsrückstellungen in den Vertrag einbezahlt. Ohne Anwartschaft können Gesundheitsverschlechterungen dazu führen, dass man nach der weltwärts-Zeit nicht mehr oder nur zu erschwerten Bedingungen bei einem privaten Krankenversicherer angenommen wird.

Nach Rückkehr aus dem Ausland muss sich ein/e ehemals Krankenversicherte/r unverzüglich bei der Krankenkasse melden, bei der er/sie vor der weltwärts-Zeit versichert war.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre **Krankenkasse**.

Wwf sollten mit Ihrer privaten Krankenversicherung abklären, ob eine Anwartschaft in ihrem Falle sinnvoll ist und welche Fristen und Formalien eingehalten werden müssen.

4. BAföG

4.1 Geschwisterausgleich

Frage: *Hat die Teilnahme an weltwärts bei einem Geschwisterteil bei Beantragung von BAföG Auswirkungen?*

Wenden Sie sich bitte an das zuständige Bafög-Amt. Zu bedenken ist, dass die weltwärts-Zeit grundsätzlich nicht der Ausbildung dient. Das zuständige Bafög-Amt finden Sie unter:

www.bafog-rechner.de/FAQ/zustaendiges_bafog_amt.php

Für weitere Beratungen kann man sich an die **Bafög/Sozialreferate der Studierendenvertretungen** wenden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige **Amt für Ausbildungsförderung**.

5. Kindergeld

5.1 Anspruch auf Kindergeld

Frage: *Bekommen weltwärts-Freiwillige auch Kindergeld, wenn sie schon aus der Zahlung (alters- und/oder Ausbildungsbedingt) raus waren?*

Wer den Freiwilligendienst weltwärts absolviert, kann grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld haben. Dieser ist in der entsprechenden Regelung im Bundeskindergeldgesetz (§ 2) explizit erwähnt.

Ein Anspruch richtet sich jedoch nach weiteren Kriterien und sollte individuell abgeklärt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige **Familienkasse**.

6. Unterhaltsgeld

6.1 Anspruch auf Unterhalt

Frage: *Hat die/der weltwärts-Freiwillige Unterhaltsansprüche gegen ihre/seine Eltern oder gegen den/die Ex-Partner/-in nach Trennung / Scheidung?*

Zur rechtlichen Beratung sollten Sie sich mit dem örtlichen Jugendamt in Verbindung setzen. Grundlegende Informationen finden Sie unter:

www.bafoeg-aktuell.de/cms/recht/unterhalt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das örtliche **Jugendamt**.

7. weitere Beratungsmöglichkeiten

Hier finden sich noch ein paar Hinweise, was Sie unternehmen können, falls Sie Auskünfte benötigen, die über die der zuständigen Stellen hinaus gehen.

7.1 Stellen, an die Sie sich wenden können

Für Studenten/Studentinnen der deutschen Hochschulen bietet sich die Rechtsberatung des jeweiligen AstA (Allgemeiner Studierenden Ausschuss). Die Beratung erfolgt in der Regel kostenlos. Die Rechtsberatung des AstA ist grundsätzlich auf derartige Probleme der Studierenden eingestellt.

7.2 Beratungshilfe

Es besteht zudem die Möglichkeit, Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu beantragen. Mit der Beratungshilfe können Rechtsanwaltskosten in bestimmten Fällen für besonders einkommensschwache Personen vom Staat übernommen werden. Die Voraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn Anspruch auf ALG II oder Sozialhilfe besteht. In diesen Fällen genügt in der Regel der Bescheid zum Nachweis eines geringen Einkommens. Den Beratungshilfeantrag kann man beim Amtsgericht des Wohnsitzes stellen. Dies erledigt häufig der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt, der allerdings grundsätzlich berechtigt ist, die Stellung des Antrags in Rechnung zu stellen. Demzufolge ist es ratsam, den Antrag selbst beim Amtsgericht zu stellen.